

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der AfD**

### **Gesetz zur Aufhebung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg**

#### A. Zielsetzung

In Verantwortung für ein zukunftsfähiges Baden-Württemberg hat das Land sich dafür einzusetzen, die Bürger und die heimische Wirtschaft von unnötiger Bürokratie zu befreien. Mit dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) existiert in Baden-Württemberg noch ein Gesetz, dessen wesentlicher Inhalt inzwischen im Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) auf Bundesebene geregelt ist. Eine Beibehaltung des Gesetzes bedeutet für Betriebe im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen lediglich einen bürokratischen Mehraufwand. Ohne dass dem Arbeitnehmer vor dem Hintergrund, dass sich der Arbeitgeber ohnehin an die Vorgaben des Bundesgesetzes zu halten hat, dadurch Vorteile entstehen. Eine Aufhebung des Gesetzes entlastet Betriebe, ohne Arbeitnehmern einen Nachteil einzubringen.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz wird aufgehoben.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des Gesetzes und damit verbundener unnötiger Bürokratie.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen entsteht nach Streichung des Gesetzes ein geringerer Verwaltungsaufwand.

#### E. Kosten für Private

Nach dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg entstände für die Betriebe im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen allein durch den Verzicht auf die Erbringung von Verpflichtungserklärungen von Nachauftragnehmern eine Ersparnis von ca. 1,8 Mio. Euro pro Jahr.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

**Gesetz zur Aufhebung des Tariftreue-  
und Mindestlohngesetzes für öffentliche  
Aufträge in Baden-Württemberg**

Artikel 1

Aufhebung des Landstariftreue-  
und Mindestlohngesetzes

Das Landstariftreue- und Mindestlohngesetz vom  
16. April 2013 (GBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 15  
des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 606)  
geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in  
Kraft.

29.07.2019

Gögel  
und Fraktion

## **Begründung**

### *A. Allgemeiner Teil*

Mit der Einführung des Tarifreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landstariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) im Jahr 2013 schuf das Land Baden-Württemberg eine Rechtsgrundlage um Verzerrungen, welche durch Niedriglohnkräfte entstehen könnten, im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen entgegenzuwirken. Durch das Gesetz haben Auftragnehmer öffentlicher Aufträge nicht nur Verpflichtungserklärungen abzugeben, sondern auch Nachweispflichten zu erfüllen. Insbesondere erstgenannter Punkt ist durch das seit dem 1. Januar bundesweit wirksame Mindestlohngesetz obsolet. Die Ziele des LTMG werden durch dieses erreicht. Durch die Aufhebung des Gesetzes werden Auftragnehmer von unnötiger Bürokratie entlastet, ohne Arbeitnehmern einen Nachteil einzubringen. Das Gutachten zur Evaluierung des LTMG unterstreicht, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Gesetz und besseren Arbeitsbedingungen nicht anzunehmen ist.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Landstariftreue- und Mindestlohngesetzes)

Das Landstariftreue- und Mindestlohngesetz wird aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.